

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1205/87 DER KOMMISSION
vom 30. April 1987
zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands,
insbesondere auf die Absätze 3 und 10 des Protokolls Nr.
4 über Baumwolle, geändert durch die Akte über den
Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf das
Protokoll Nr. 14 in deren Anhang,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates
vom 27. Juli 1981 zur Festlegung der allgemeinen
Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle⁽¹⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
3128/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
2169/81 genannte Beihilfe ist in der Verordnung (EWG)

Nr. 3343/86 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 923/87⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
3343/86 genannten Vorschriften und Durchführungsbe-
stimmungen auf die Unterlagen, über die die Kommissi-
on gegenwärtig verfügt, erfordert eine Änderung der zur
Zeit geltenden Höhe der Beihilfe entsprechend dem
Artikel 1 dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Höhe der in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr.
2169/81 genannten Beihilfe für nicht entkörnte Baum-
wolle wird auf 65,705 ECU/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 292 vom 16. 10. 1986, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 306 vom 1. 11. 1986, S. 58.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 89 vom 1. 4. 1987, S. 26.